

Bericht der A-L zur GR-Sitzung vom 24.11.2022

Zweck:

Wie bereits von uns angekündigt, möchten wir Euch in Zukunft offen und klar über **unsere Arbeit im Gemeinderat** informieren, damit die **Bevölkerung weiß**, für was **wir stehen**, wo wir **zugestimmt haben** bzw. wo wir **dagegen waren** und **warum**.

Die einzelnen Inhalte zu den jeweiligen GR-Sitzungen können im Detail auf der Homepage der Marktgemeinde Liebenfels (<https://www.liebenfels.at/buergerservice/sitzungsprotokolle-des-gemeinderates/>) nachgelesen werden.

Am 24.11.22 mit Beginn um 19.00 Uhr fand eine Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels im Kulturhaus statt.

Vor Beginn der GR-Sitzung erfolgte **auf Antrag der A-L eine Fragestunde gem. K-AGO, § 46**, an den Herrn Bürgermeister zum Schulsprengel Sörg bzw. zum Transport der Kindergartenkinder von Liebenfels nach Sörg gem. dem Kindergartenkonzept NEU.

Die Tagesordnungspunkte (TOP) waren folgende: *(zu den markierten TOP erfolgten Wortmeldungen der A-L)*

- 1.) Eröffnung und Begrüßung
- 2.) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3.) Behandlung der Niederschrift vom 29.09.2022
- 4.) Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift
- 5.) **Bericht Kontrollausschuss**
- 6.) Bericht Bürgermeister
- 7.) Anpassung Kinderbetreuungsordnung
- 8.) Anpassung Tarifordnung schulische Tagesbetreuung
- 9.) **Anpassung Betreuungstarife**
- 10.) Aufhebung Aufschließungsgebiet – Parz. 81/1, KG 74503 Liebenfels
- 11.) Aufhebung Aufschließungsgebiet – Parz. 2/3, KG 74503 Liebenfels
- 12.) Auflassung von Flächen öffentliches Gut (Ortschaft Rohnsdorf) lt. Vermessungsurkunde Buchleitner & Kirchner ZT GmbH, GZ 1258/21 (Verordnung)
- 12.a) *Übernahme A1 CNC-Providervertrag durch das Gemeindeservicezentrum*
- 13.) **Antrag „Studierendenförderung“**
- 14.) **Auftragsvergabe Architekturbüro DI Ernst Roth – 1. Teilbereich Generalplanungsleistungen Bildungszentrum Liebenfels**
- 15.) Interkommunale Zusammenarbeit 2023 mit der Gemeinde Glanegg
- 15.a) **Interkommunale Zusammenarbeit mit St. Veit/Glan (Drehleiter)**

- 16.) **Voranschlag 2023**
- 17.) Mittelfristiger Finanzplan 2023-2027
- 18.) Kassenkredit 2023
- 19.) Stellenplan 2023

Die TOP 12a) und 15a) wurden kurzfristig durch den Gemeinderat einstimmig angenommen!

Nicht öffentlicher Teil:

Nach dem öffentlichen Teil erfolgte noch im nicht öffentlichen Teil eine **Abstimmung zu einem Punkt**. Der Sachlage dieses Punktes wurde **durch die A-L zugestimmt!**

Verlauf der Fragestunde (auf die A-L bezogen):

Nach der Worterteilung durch den Herrn NRAbg. Bgm. Köchl, verliest GR Wipperfürth die erste Frage:

Wenn es den Schulsprengel Sörg gibt, wie vom NRAbg. Bgm. Köchl und dem LH von Kärnten, Dr. Peter Kaiser öffentlich kundgetan, welches Gebiet (inkl. der Ortschaften) umfasst der Schulsprengel Sörg dann im Detail?

Der Herr NRAbg. Bgm. Köchl verweist in einer längeren Erklärung auf das K-SchG (vor allem auf den deckungsgleichen Schulsprengel für die VS Liebenfels und VS Sörg), sowie auf die getroffene Zuordnung der VS Sörg auf folgendes Gebiet (welches gem. LGBl. Nr. 21/2002 festgelegt wurde), sowie nennt er die Ortschaften, die in diesem Gebiet liegen.

Anmerkung der A-L:

Gem. dem LGBl. Nr. 21/2002, §22, wurde bei der Festsetzung der Volksschulsprengel im Bezirk St. Veit/Glan folgendes Gebiet für den Schulsprengel Sörg festgelegt:

§ 22

Der Schulsprengel für die Volksschule Sörg mit dem Standort in der Gemeinde Liebenfels umfasst:

1. 1.

*von der **Gemeinde Liebenfels das Gebiet**, das östlich und nördlich der Linie liegt, die an der nördlichen Grenze der Gemeinde Liebenfels und Höhe der Kote 1292 (Schneebauerhütte) beginnt, nun in gerader südwestlicher Richtung zum Ursprung des nördlich der Liegenschaft Kogler, vlg. Taumberger (Zojach 1), entspringenden Seitenarm des Harter Baches verläuft, jetzt diesem Seitenarm bis zu seiner Einmündung in den Harter Bach folgt, hierauf dem Harter Bach talwärts bis zur Einmündung des von Grassendorf*

kommenden Zuflusses in den Harter Bach führt, sodann in gerader südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der drei Katastralgemeindegrenzen Friendsam/Gradenegg/Pflausach zieht, dann der Katastralgemeindegrenze Gradenegg/Pflausach in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der drei Katastralgemeindegrenzen Glantschach/Gradenegg/Pflausach gelangt, hierauf weiter in östlicher Richtung entlang der Katastralgemeindegrenze Glantschach/Pflausach bis zum Harter Bach folgt, von hier in östlicher und anschließend in nordöstlicher Richtung gerade über die Kote 765 und 599 (Schloss Rosenbichl) zum Schnittpunkt der zwei Katastralgemeinden Sörg/Rosenbichl und östlichen Grenze der Gemeinde Liebenfels verläuft;

1. 2.

*von der **Gemeinde Frauenstein das Gebiet**, das südlich und westlich der Linie liegt, die an der westlichen Grenze der Gemeinde Frauenstein im Schnittpunkt der zwei Katastralgemeindegrenzen Grassdorf/Schaumboden beginnt, nun der Katastralgemeindegrenze Grassdorf/Schaumboden in nordöstlicher Richtung bis in Höhe der Kote 1129 (Gauerstall) folgt, von hier in südlicher Richtung östlich der Liegenschaft vlg. Bergbauer (Fachau 7) zur südwestlichen Grenze der Gemeinde Frauenstein verläuft und diese in Höhe der Kote 806 (Buchberg) erreicht.*

Es folgten Zusatzfragen der Fraktionen der ÖVP und der FGL. Die **Zusatzfrage der A-L** lautete wie folgt:

Haben Sie, Herr Bürgermeister oder Mitarbeiter der Marktgemeinde Liebenfels jemals Eltern aus dem Gemeindegebiet Liebenfels mit dem Verweis, dass diese nicht dem Schulsprengel Sörg angehören, für diese den Schulbesuch ihrer Kinder in der VS Sörg verweigert?

Die Antwort des Herrn NRAbg. Bgm. Köchl mit „NEIN“ beantwortet.

Anmerkung der A-L:

Als **Kernaussage** der Ausführungen des Herrn NRAbg. Bgm. Köchl leitet die A-L ab, dass bei einem **deckungsgleichen Schulsprengel** wie es für die VS Liebenfels und VS Sörg gilt, hier die **Eltern die freie Entscheidung haben, welche Volksschule** ihre **Kinder besuchen** wollen bzw. dürfen!

Nach der neuerlichen Worterteilung durch den Herrn NRAbg. Bgm. Köchl, verliert GR Wipperfürth die zweite Frage:

Wenn das im TOP 8 der GR-Sitzung vom 26.05.2021 beschlossene Kindergartenkonzept NEU umgesetzt werden soll, wird der Transport der Kindergartenkinder aus dem Bereich Liebenfels nach Sörg auf jeden Fall durch die Marktgemeinde Liebenfels sichergestellt oder haben die Eltern diesen selbst sicherzustellen?

Der Herr NRAbg. Bgm. Köchl verweist u.a. darauf, dass es eine Schulpflicht gibt und die **Eltern** daher **verpflichtet** sind **ihre Kinder selbst zur Schule zu bringen** und somit die **Marktgemeinde Liebenfels nicht für den Schülertransport verantwortlich** ist, sondern dies eine **freiwillige Leistung** seitens der Marktgemeinde Liebenfels sei. Weiters führt er aus, dass nach dzt. Stand **23 Plätze** beim Schülertransport auch für **Kindergartenkinder** zur Verfügung stehen würden.

Es folgten Zusatzfragen der Fraktionen der ÖVP, FGL und der FPÖ. Die **Zusatzfrage der A-L** lautete wie folgt:

Wenn gem. Kindergartenkonzept NEU drei Kindergartengruppen in Sörg sein sollen, dass sind ca. 75 bzw. 60 Kinder, je nach Gruppengröße von 25 bzw. 20 Kindern und nur für 23 Kinder Platz ist, wie gedenkt man diese für die restlichen Kinder sicherzustellen?

Die Antwort des Herrn NRAbg. Bgm. Köchl lautete sinngemäß, dass man dann bei Bedarf eine Lösung finden wird.

Anmerkung der A-L:

Hier wurde zwar vom Herrn NRAbg. Bgm. Köchl auf die Verpflichtung der Eltern gem. der Schulpflicht hingewiesen, dass diese den Transport der Kinder selbst sicherzustellen haben, jedoch gibt es aus Sicht der A-L keine Verpflichtung das Kinder einen Kindergarten besuchen müssen (mit Ausnahme des verpflichteten Kindergartenjahres).

Da auch in der Vergangenheit seitens der Marktgemeinde Liebenfels immer wieder auf die **Verpflichtung der Eltern** verwiesen wurde und dass der Schülertransport eine **freiwillige Leistung der Marktgemeinde Liebenfels** sei, ist die A-L hier der Ansicht, dass im Enddefekt die **Eltern den Transport** der Kindergartenkinder **nach Sörg bewerkstelligen werden** müssen, sofern die freiwillige Leistung durch die Marktgemeinde Liebenfels nicht (mehr) gegeben sein sollte.

Verhalten der A-L (vertreten durch GR Wipperfürth) zu den einzelnen Punkten:

Wenn nicht anders angeführt, wurde durch die A-L den oben angeführten TOP ohne eine Wortmeldung dazu, zugestimmt.

Zu 5) Bericht Kontrollausschuss:

Nachdem die Obfrau des Kontrollausschusses (KA), Frau GR RADL (FPÖ) ihren Bericht verlesen hat, berichtet der NRAbg. Bgm. Köchl zusätzlich über ein Schreiben der Staatsanwaltschaft (StA) Klagenfurt.

Der Herr NRAbg. Bgm. Köchl berichtet über die Überprüfung bei der Marktgemeinde Liebenfels aufgrund einer Anzeige des GR Wipperfürth (A-L) und verliest das Schreiben der StA Klagenfurt in dieser Causa. Gem. der Verlesung wurde festgestellt, dass alles in Ordnung sei und der Vorwurf somit entkräftet ist.

Daraufhin verweist GR Wipperfürth in seiner Wortmeldung darauf, dass er nicht die Marktgemeinde Liebenfels angezeigt hat, sondern eine **Selbstanzeige gegen sich** bei der StA Klagenfurt eingebracht hat, um **zu prüfen**, ob er eine **Pflichtverletzung in der Ausübung seiner Funktion als KA-Obmann** im Zeitraum 2015 – 2021 begangen hat.

Anmerkung der A-L:

Diese erfolgte aufgrund einer ihm vorliegenden Information, dass bei Sitzungen des KA unter seiner Leitung Rechnungen vor den KA-Sitzungen herausgenommen und nach diesen wieder hineingetan wurden, damit diese nicht überprüft werden konnten. Die Pflichtverletzung sah er darin, dass ihm ein solcher Umstand nicht aufgefallen ist bzw. wäre, weil er zwar immer die sachliche Richtigkeit und den Inhalt der Belege überprüft hat, jedoch dabei nicht immer auf die laufende Nummerierung der Belege geachtet habe.

Aufgrund des Verlesens des Schreibens der StA Klagenfurt durch den Herrn NRAbg. Bgm. Köchl, geht die A-L nun davon aus, dass somit **GR Wipperfürth sich keiner Pflichtverletzung bei der Ausübung seiner Funktion als KA-Obmann schuldig gemacht hat.**

Zu 9) Anpassung Betreuungstarife:

Da in den Unterlagen „Berechnungsfehler“ unterlaufen sind und der Gemeinderat die Anpassung der Tarife bereits in den TOP 7 und 8 beschlossen hat, wurde über den TOP 9 nicht abgestimmt, sondern als Information durch den Gemeinderat zu Kenntnis genommen.

Zu 13) Antrag „Studierendenförderung“:

GR Wipperfürth gratuliert zuerst der ÖVP-Fraktion zu diesem Antrag und wird diesen daher vollinhaltlich unterstützen.

Dann fragt GR Wipperfürth bzgl. dem Wortlaut im § 7 nach, in welchen die Auszahlung nur nach Maßgabe des Budgets erfolgen soll.

Die Fragen bezogen sich auf folgenden Inhalt:

- Wenn im Voranschlag eines Jahres ein Minus „steht“, dass dann die Förderung in dem Jahr nicht ausgezahlt wird.
- Gibt es eine Höchstgrenze und wenn ja, was passiert, wenn diese überschritten wurde.
- Gilt dann hier die Regelung, dass in der Reihenfolge der Beantragung ausgezahlt wird bis der Gesamtförderbetrag überschritten wurde?

Die Antwort des Herrn NRAbg. Köchl war, dass dieser Passus auch in anderen Fördervergaben so angeführt ist.

Zu 14) Auftragsvergabe Architekturbüro DI Ernst Roth – 1. Teilbereich Generalplanungsleistungen Bildungszentrum Liebenfels:

In diesem TOP war in erster Linie die Auftragsvergabe in der Höhe von Gesamt Euro 96.000,-- zu beschließen.

Es folgte eine sehr rege Diskussion im Gemeinderat vor allem um die zu erwartenden Kosten der Sanierung der VS Liebenfels.

Anmerkung A-L:

Aufgrund der in den Sitzungsunterlagen ersichtlichen Baukosten von Euro 4.000.000,-- (exklusive der Kosten für Honorare, Einrichtungen, Bühnentechnik, Gestaltung Außenanlage etc.), sowie der im Zuge der Diskussion genannten (zusätzlichen) weiteren Kosten, sowie der in den Sitzungsunterlagen angeführten „Schwankungsbreite“ von 20% kam die A-L grob auf einen Betrag von ca. Euro 6.700.000,--.

Diese Summe wurde durch den Antrag der FGL (welcher nach dem TOP 19 verlesen wurde) untermauert, wo die FGL die Einhaltung der Kostenobergrenze von Euro 6.500.000,-- beantragt hat.

Daher wurde durch die A-L die Frage gestellt, falls die Marktgemeinde Liebenfels nach Erhalt der genauen Kostenaufstellung die Feststellung machen sollte, dass sie sich die Sanierung der VS Liebenfels ev. finanziell nicht leisten kann, ob dann die Honorarkosten von Euro 96.000,-- auf jeden Fall zu finanzieren sind.

Die Antwort dazu wurde von der A-L so verstanden, dass diese Kosten bei Nichtdurchführung von Land Kärnten (zumindest 75%) getragen werden.

Bei der Abstimmung zu diesen TOP hat sich GR Wipperfürth der **Stimme enthalten** (ist somit gem. K-AGO als Nichtzustimmung zu werten).

Als Begründung wurde angeführt, dass die von der A-L ersuchte Rechtsauskunft von der Abt3/Land Kärnten noch nicht rück übermittelt wurde und um daher nicht ev. eine Pflichtverletzung gem. K-AGO zu begehen bzw. regressforderungswürdig zu werden, enthält sich die A-L bis zur Klärung in dieser Angelegenheit!

Anmerkung A-L:

Zum Verständnis der Begründung ergeht daher nachstehende Erläuterung dazu:

Das Ersuchen der A-L um mögliche Pflichtverletzung gem. K-AGO durch Mitglieder der Gemeindegremien seitens der Abt3/Landes Kärnten wurde noch nicht rückübermittelt, da gem. Schreiben der Abt3/Land Kärnten vom 16.11.2022 (Zl. 03-SV55-32/1-2022) im Zuge der Einleitung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens die Marktgemeinde Liebenfels im Wege des Bgm. zur Stellungnahme aufgefordert wurde.

In diesem Ersuchen um Rechtsauskunft wurde ua. auch angefragt, ob die **Mitglieder des Gemeinderates haftbar sind**, wenn Ihnen Information zu **negativen Auswirkungen** auf die Umsetzung eines **gefassten Beschlusses vorlagen** und **trotzdem weitere Maßnahmen** (ohne dass diese Informationen berücksichtigt wurden), mit **finanziellen Auswirkungen** erfolgten und die **negativen Auswirkungen bei der Umsetzung dann schlagend** wurden.

Weiters wurde angefragt, ob die **Mitglieder des Gemeinderates** dann auch für jene finanziellen Aufwendungen **regresspflichtig** sind, welche **ab dem Zeitpunkt der Informationen getätigt wurden**, weil **keine Berücksichtigung/Beurteilung** der Informationen bzw. der **möglichen Auswirkungen** erfolgte.

Im oa. Schreiben der Abt3/Land Kärnten wurde der A-L mitgeteilt, dass sobald die Stellungnahme der Marktgemeinde Liebenfels vorliegt, der A-L **nach erfolgter rechtlicher Beurteilung des Sachverhaltes** die Abt3/Land Kärnten als **Aufsichtsbehörde** eine diesbezügliche **schriftliche Erledigung übermitteln** wird.

Da hier somit **noch keine Rechtsauskunft** in diesen Fragen erfolgt ist und **um keine Pflichtverletzung gem. K-AGO zu begehen** bzw. ev. **regresspflichtig zu werden**, hat sich die A-L dazu entschieden, sich in dieser Angelegenheit **bis zum Einlagen der dbzgl. rechtlichen Klärung der Stimme zu enthalten**.

Der **Aussage des Herrn NRAbg. Bgm. Köchl**, das **GR Wipperfürth** (und somit auch die A-L) **gegen die Sanierung der VS Liebenfels** ist, wird **hiermit entschieden widersprochen** und wie folgt begründet:

Die A-L ist sich der **Notwendigkeit der Sanierung der VS Liebenfels** sehr wohl bewusst und hat im **TOP 6) der GR-Sitzung vom 26.05.2021** daher auch zugestimmt!

Wo wir uns dagegen verwehren, ist die **Art und Weise** wie der **Beschluss** im TOP 7) der GR-Sitzung vom 26.05.2021 bzgl. dem **Schulkonzept Liebenfels NEU** zustande gekommen ist, weil aus Sicht der A-L **hier nicht alle Informationen** bei der **Beschlussfassung vorlagen** und somit nicht beurteilt und berücksichtigt wurden. Weiters sind wir der Ansicht das **auch nicht alle gesetzlichen Vorgaben** bei der Schließung der VS Sörg **mit beurteilt wurden**.

Weiters enthält für die A-L das Schulkonzept außer den Namen Konzept **kein Konzept** (was in einer **Aussage** des Herrn **NRAbg. Bgm. Köchl** in der **Fragestunde** zur GR-Sitzung vom 04.10.2021 auch **so bestätigt wurde**), weil bei der Beschlussfassung **viele Teilbereiche** (welche man bei der Erstellung eines Konzepts eigentlich erwarten würde) **nicht einmal angesprochen** bzw. **beurteilt** wurden!

Daher erfolgte auch ein Ersuchen um **rechtliche Prüfung** an die Abt3/Land Kärnten, ob hier Pflichtverletzungen gem. K-AGO vorliegen bzw. ob die Beschlussfassung des TOP 7) rechtlich korrekt erfolgt ist. Weiteres ob die **Gemeindemandatäre** sich **ev. haftbar machen**, wenn sie in dieser Angelegenheit weitere Schritte setzen, ohne die ihnen nach der Beschlussfassung erlangten Informationen zu berücksichtigen und ob diese für der Marktgemeinde Liebenfels dadurch entstandene Kosten **regressforderungswürdig** sind.

Somit wird sich die **A-L** in dieser Angelegenheit (**schon aus Eigenschutz**) bis **zum Einlangen der rechtlichen Klärung** durch die Abt3/Land Kärnten **bei Abstimmungen enthalten**!

Zu 15a) Interkommunale Zusammenarbeit mit St. Veit/Glan (Drehleiter):

GR Wipperfürth fragt an, warum zwar der Punkt „Interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Glanegg“ bei der Finanzausschusssitzung am 16.11.2022 behandelt wurde, nicht jedoch der nun im Gemeinderat zu behandelnde Punkt bzgl. der interkommunalen Zusammenarbeit mit St. Veit/Glan.

Die Rückfrage erfolgte, weil bei dem in den Sitzungsunterlagen angeführten Schreiben auf ein Gespräch verwiesen wurde, welches bereits am 16.09.2022 stattgefunden hat.

Die Frage wurde damit beantwortet, dass zwar das Gespräch schon im September 2022 erfolgt ist, die Unterlagen aber erst jetzt übermittelt wurden.

Zu 16) Voranschlag 2023

In seiner Wortmeldung informiert GR Wipperfürth den Gemeinderat, dass er sich im Vorfeld den VA 2023 im Detail angesehen hat und daraufhin zehn Fragen an die Marktgemeinde Liebenfels übermittelt wurden.

Diese wurden von der Marktgemeinde Liebenfels beantwortet, jedoch hat er zu den Antworten bei den beiden folgenden Frage noch weitere Rückfragen:

Frage 1:

Beim VA 2023 – Seite 65 wurde durch die A-L nachgefragt, warum die Verfügungsmittel beim Bgm. von Euro 22.700,-- beim VA 2022 auf Euro 35.900,-- beim VA 2023 (= ein **Plus von Euro 13.200,--**) gestiegen sind und bei den beiden VizeBgm. jeweils von Euro 1.300,-- beim VA 2022 auf Euro 2.000,-- beim VA 2023 (= ein **Plus von Euro 700,--**).

Durch die Marktgemeinde Liebenfels wurde diese Frage wie folgt beantwortet:

„Seite 65: VA-Beträge 2023 ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben der VRV 2015.“

Daher erfolgte durch GR Wipperfürth die Rückfrage, was der Grund dafür sein, warum diese Kosten im Gegensatz zum VA 2022 bzw. dem RA 2021 (die Kostensummen war in beiden Jahren etwa gleich hoch) um **ca. 58%** bei den **Verfügungsmitteln** des **Bgm.** und **ca. 54 %** bei den **Verfügungsmitteln** der **VizeBgm.** gestiegen sind.

Durch den AL Radlacher wurde die Sachlage dazu erklärt und auch auf die „Einschleifregelung“ bei diesem Punkt hingewiesen.

Anmerkung der A-L:

Nachstehend informieren wir Euch darüber, wie die Kosten für die Verfügungsmittel des Bgm. gem. VRV 2015 berechnet werden und wie diese aufzuteilen sind, wenn eine Aufteilung der Angelegenheiten des Bgm. auf die VizeBgm. und sonstigen Mitglieder des GV erfolgt ist:

Die Höhe der Verfügungsmittel ist im § 11 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes (K-GHG) wie folgt geregelt:

- (1) Die Höhe der Verfügungsmittel hat **ein Prozent** der Summe des **Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung** gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des **zweitvorangegangenen Finanzjahres** zu betragen.
- (2) Im Falle einer **Aufteilung der Angelegenheiten** des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß § 69 Abs. 4 bis 6 K-AGO sind **zehn Prozent** der Verfügungsmittel **zu gleichen Teilen** auf die Vizebürgermeister und sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes, **denen Aufgaben übertragen wurden**, aufzuteilen. Die Veranschlagung hat auf eigenen Voranschlagstellen zu erfolgen.

Hier sind auch die Übergangsbestimmungen im Artikel V Abs. 3 K-GHG zu beachten:

"In den **Voranschlägen** für die Finanzjahre **2020 und 2021** haben die Beträge der Verfügungsmittel (§ 11 K-GHG) den **Gesamtbeträgen der Repräsentations- und Verfügungsmittel** im Voranschlag für das **Finanzjahr 2019** und die Verstärkungsmittel (§ 14 Abs. 2 K-GHG) den Beträgen der Verstärkungsmittel im Voranschlag für das Finanzjahr 2019 zu entsprechen.

In den Voranschlägen für die Finanzjahre **ab dem Finanzjahr 2022** haben die Beträge der Verfügungsmittel (§ 11 K-GHG) **mindestens den Gesamtbeträgen der Repräsentations- und Verfügungsmittel** im Voranschlag für das **Finanzjahr 2019** und die Verstärkungsmittel (§ 14 Abs. 2 K-GHG) mindestens den Beträgen der Verstärkungsmittel im Voranschlag für das Finanzjahr 2019 zu entsprechen."

Was sind Verfügungsmittel:

In der Schriftenreihe „Recht und Finanzen für Gemeinden“ auf der Homepage des Gemeindebundes ist in der Schrift „Einführung in das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen“ ([https://gemeinbund.at/website2020/wp-content/uploads/2020/07/RFG_4-2011 - Einfuehrung in das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen PDF_3MB.pdf](https://gemeinbund.at/website2020/wp-content/uploads/2020/07/RFG_4-2011_-_Einfuehrung_in_das_kommunale_Haushalts-_und_Rechnungswesen_PDF_3MB.pdf)) werden Verfügungsmittel wie folgt definiert:

„Punkt 2.2.2:

Verfügungsmittel sind Mittel für Ausgaben, für die **eine besondere Zweckbestimmung** im Haushalt **nicht vorgesehen ist.**“

Meinung der A-L dazu:

Da hier keine besondere Zweckbestimmung vorgesehen ist, können aus Sicht der A-L Personen, die über Verfügungsmittel verfügen können, diese somit grundsätzlich nach ihren eigenen Entscheidungen einsetzen. Somit sind z.B. sowohl soziale Unterstützungen Bedürftiger, Spenden, Einladungen zum Essen, als auch das „berühmte“ Rundenzahlen möglich!

Frage 2:

Beim VA 2023 – Seite 94 wurde durch die A-L nachgefragt, ob beim Konto „Maßnahmen zum Klimaschutz“ (Raus aus dem Öl) **ca. 25 – 30 % der Förderkosten** durch die Marktgemeinde Liebenfels **selbst aufzubringen bzw. mit zu finanzieren sind**.

Durch die Marktgemeinde Liebenfels wurde diese Frage wie folgt beantwortet:

„Seite 94: Es handelt sich bei diesen Werten um Schätzungen. Auf der Einnahmenseite wird vorsichtig budgetiert, da im Vorjahr manche Anträge vom Land Kärnten abgewiesen wurden und die Auszahlungen an die Fördernehmer im Voraus zu entrichten sind.“

Daher erfolgte durch GR Wipperfürth die Rückfrage, ob somit zuerst die Förderbeträge an die Förderwerber im Voraus ausgezahlt werden und dann erst die Abrechnung der Förderung mit dem Land Kärnten erfolgt.

Weiters, ob die ausbezahlten Förderungen von den Förderwerbern zurückgefordert werden bzw. wurden, wenn ihr Antrag vom Land Kärnten abgelehnt wird bzw. wurde, da im RA 2021 Euro 40.000,-- an Förderungen ausbezahlt wurden, jedoch nur Euro 25.500,-- als Eingang seitens des Landes Kärnten aufscheinen.

Die Antwort waren, dass die Vorgehensweise so ist und dass die **Förderungen nicht zurückgefordert werden**. Die **Differenz** von Euro 14.500,-- beim **RA 2021** ergibt sich jedoch dadurch, dass im Budgetjahr 2021 **noch nicht alle Förderanträge erledigt** werden konnten und somit im RA 2021 nicht berücksichtigt sind. Diese Mittel werden somit im RA 2022 bzw. ev. erst im RA 2023 (da diese Fördermaßnahme im Jahr 2022 „ausläuft“) berücksichtigt werden können.

Für die A-L

GR Wipperfürth e.h.